

CONTAX HANNOVER, Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover

CONTAX HANNOVER
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Dr. Garbe · Haß · Kühl · Purrello

Hans-Böckler-Allee 26
30173 Hannover
Telefon +49 511 30035-0
Telefax +49 511 30035-300
info@contax-hannover.de
www.contax-hannover.de

Zweigniederlassung
Alte Lindenstraße 9 A
31535 Neustadt/Mardorf
Telefon +49 5036 988580
Telefax +49 5036 988581
info-mardorf@contax-hannover.de



DR. HORST GARBE

Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Fachberater für Vermögensgestaltung
Universität Freiburg (DVVS e.V.)
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)

CHRISTINA HAß

Steuerberaterin
Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT e.V.)

GERHARD KÜHL

Diplom-Finanzwirt (FH)
Steuerberater

MAURIZIO PURRELLO

Steuerberater
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)

ANJA DOMAHS

Diplom-Kauffrau (FH)
Steuerberaterin*

OLIVER PIETSCHMANN

Steuerberater*

GABY WITTKÉ

Bachelor of Arts (B.A.)
Steuerberaterin*

*nach § 58 StBerG

Wirtschaftsprüfung in Kooperation mit

SEBASTIAN BRANDT

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hannoversche Volksbank eG
IBAN: DE79 2519 0001 0562 6781 00
SWIFT/BIC: VOHADE2HXXX

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE49 3006 0601 0008 7767 09
SWIFT/BIC: DAAEDEDXXX

Sitz der Gesellschaft ist Hannover

Die Gesellschaft ist eingetragen
im Partnerschaftsregister des
Amtsgerichts Hannover unter
Nr. PR 200494

USt-Id.-Nr. DE 251665563

Hannover 23.12.2016
Bearbeiter(in)
Telefon +49 511 30035-0

Mandant 99999
Email info@contax-hannover.de
Telefax +49 511 30035-300

Aktuelle Mandanteninformationen zum Personalwesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend möchten wir Sie über aktuelle Themen informieren. Natürlich stehen wir für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Horst Garbe

Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Fachberater für Vermögensgestaltung
Universität Freiburg (DVVS e.V.)
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)

Gerhard Kühl

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Christina Haß

Steuerberaterin
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT e.V.)

Maurizio Purrello

Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)

Inhalt	Seite
<u>1. Sozialrechtliche Versicherungspflicht einer Steuerberaterin</u>	<u>3</u>
<u>2. Änderungen von Arbeitsverträgen zur Nettolohnoptimierung sind im Beitragsrecht der Sozialversicherung zu beachten</u>	<u>3</u>
<u>3. Einschränkungen bei „Rente mit 63“ rechtmäßig: keine Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn</u>	<u>4</u>

1. Sozialrechtliche Versicherungspflicht einer Steuerberaterin

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hatte darüber zu entscheiden, ob eine als Mitgeschäftsführerin einer Steuerberatungsgesellschaft mbH tätige Steuerberaterin, die auch mit 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt war, sozialversicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung war. Der Sozialversicherungsträger hatte dies bejaht, hiergegen klagte die beteiligte Steuerberatungsgesellschaft.

Im Ergebnis gab das Gericht dem Sozialversicherungsträger Recht: Zwar gebe es Gesichtspunkte, die für eine selbstständige Tätigkeit der Steuerberaterin sprechen könnten, so insbesondere der Umstand, dass die Vergütung der Steuerberaterin, die ein Bruttogehalt und eine Tantieme erhalte, die sich nach dem Jahresüberschuss der Gesellschaft richte, in starkem Maße von dem wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft abhängt. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände stelle sich die Tätigkeit der Steuerberaterin aber als eine abhängige Beschäftigung dar.

So verfüge die Steuerberaterin nicht über eine eigene Betriebsstätte, sondern sei in die Arbeitsorganisation der Gesellschaft eingegliedert. Die von ihr betreuten Mandanten seien rechtlich Mandanten der GmbH. Die für die Ausübung der Tätigkeit der Steuerberaterin erforderlichen personellen und sachlichen Mittel würden von der GmbH bereitgestellt. Die Tätigkeit der Steuerberaterin sei in einem eigenen Arbeitsvertrag geregelt. Dieser enthalte u. a. die Regelung über das feste monatliche Bruttogehalt, einen Anspruch auf Vergütungsfortzahlung bei Dienstverhinderung und einen Anspruch auf Urlaub. Die Eingliederung in die Arbeitsorganisation ergebe sich auch daraus, dass die Steuerberaterin für die Gestaltung von Ort, Zeit und Gegenstand ihrer Tätigkeit auf organisatorische Vorgaben der GmbH zurückgreife. Bei Diensten höherer Art würden regelmäßig keine konkreten Handlungsanweisungen erteilt, für die Fremdbestimmtheit der Arbeit reiche es in solchen Fällen aber aus, dass sie im Rahmen einer von einer anderen Stelle vorgegebenen betrieblichen-arbeitstechnischen Organisation geleistet werden.

Die danach gegebene Eingliederung sei nicht deshalb unbeachtlich, weil die Steuerberaterin auch (Mit-)Geschäftsführerin und (Mit-)Gesellschafterin der GmbH sei. Denn sie habe keinen maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung in der GmbH, weil sie mit weniger als 50 % am Stammkapital der GmbH beteiligt sei. Sie habe ihr Amt nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Nach alledem habe sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschafterversammlung der GmbH und müsse deren Weisungen Folge leisten. Auf eine mit ihr geschlossene, inhaltlich beschränkte Stimmrechtsvereinbarung komme es nicht an, weil diese jederzeit kündbar sei.

2. Änderungen von Arbeitsverträgen zur Nettolohnoptimierung sind im Beitragsrecht der Sozialversicherung zu beachten

Wenn sich ein Arbeitgeber mit bei ihm Beschäftigten darauf verständigt, Arbeitsverträge in der Weise zu ändern, dass der bisherige Barlohn verringert wird und den Arbeitnehmern im Gegenzug lohnsteuerfreie oder pauschal besteuerte weitere Leistungen gewährt werden (Nettolohnoptimierung), so darf der betreffende Sozialversicherungsträger dies nicht einfach für beitragsrechtlich unbeachtlich erklären. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden.

In dem Verfahren ging es um Beschäftigte eines Gartencenters. Ihr Arbeitgeber hatte schriftlich mit ihnen vereinbart, dass ihr Bruttolohn abgesenkt wurde und dass ihnen im Gegenzug

Sachleistungen, u. a. Tankgutscheine, Restaurantschecks, Erholungsbeihilfen, Reinigungspauschalen, Personalarbatter und Kinderbetreuungszuschüsse gewährt wurden. Als eine sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung stattfand, wurde dies beanstandet. Der Sozialversicherungsträger forderte den Arbeitgeber auf, rd. 14.000 € an Beiträgen nachzuentrichten.

Zu Unrecht, wie nun das Landessozialgericht Baden-Württemberg feststellte. Das Gericht entschied, dass für Arbeitgeberleistungen, die nach den beitragsrechtlichen Vorschriften nicht zum Arbeitsentgelt gehören (z. B. Erholungsbeihilfen) oder bereits mit den richtigen Sachbezugswerten berücksichtigt wurden (z. B. Restaurantschecks) keine weiteren Beiträge verlangt werden dürfen. Darauf, dass dies im Leistungsfall auch entsprechend geringere Ansprüche des Arbeitnehmers gegen die Sozialversicherung zur Folge habe, komme es nicht an.

3. Einschränkungen bei „Rente mit 63“ rechtmäßig: Keine Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn

Bei der neuen „Rente mit 63“ werden Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn im Regelfall nicht auf die notwendigen Versicherungszeiten von 45 Jahren (sog. Wartezeit) angerechnet. Das hielt das Landessozialgericht Baden-Württemberg für rechtmäßig. Damit soll eine faktische „Rente mit 61“ zu Lasten der Sozialversicherung vermieden werden.

Das Bundessozialgericht muss abschließend entscheiden.